

fällig ertheilet, und darauf sofort requirierte werden sollen. Uebrigens aber hat es bey denen anderen im vorbeschagten Edict enthaltenen Puncten sein ledigliches Bewenden; mithin bleibt auch den Jagd-Berechtigten frei und bevor, in denen grossen, und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten ausgeübt werden kann, sich derselben zu bedienen, und ausüben zu lassen, gleichwie ihnen dann auch frey gelassen wird, mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunden, ausgehen zu können; Damit nun diese Unsere Verordnung desto verlässiger zu jedermann's Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Oiten angeschlagen, sondern auch drei Sonntage nach einander von der Canele öffentlich verlesen werden. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens, und bewgedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. Signatum Neuhaus den zten Juli 1769.

Wilhelm Anton mpp.
(L.S.)

LXIII.

LXIII.
Edict
wegen der eingesührtem Post-Taxen.
Von 1769:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Chun: künd und sagen: hicmit zu wissen: Demnach Wir bislang zu seyn ermessen haben, das Publicum von den ermäßigten Post-Taxen, welche dermalen eingesührt worden, zu benachrichtigen, darin auch demselben die Taxe des Brief-Porto, welches auf der von Unserer Hauptstadt Paderborn über Driburg, Brakel, Beverungen, und so weiter bis nach Braunschweig und Hamburg neuangeflegten fahrenden Post, entrichtet werden muß, zur Wissenschaft zu bringen; so haben Wir Unsere unterm 30. April 1764. dessfalls erlassene Verordnung mit denen gemäßigten Taxen, nebst hinzugesetzten Brief-Porto folgender gestalt, jedoch bis auf fernere gnädigste Verordnung anhöre wiederholen wollen:

Von kleinen Paquets und Kaufmanns-Waaren, auf Meilen:						
Für	1. 2. 3. 4. 5. 6.	7. 8. 9.	10. 11. 12.	13. 14. 15.	16. 17. 18.	
1. Pf.	1 Ggr.	2 Ggr.	2½ Ggr.	3 Ggr.	3½ Ggr.	4 Ggr.
2 —	2 —	2½ —	3 —	3½ —	4 —	4½ —
3 —	2½ —	3 —	3½ —	4 —	4½ —	5 —
4 —	3 —	3½ —	4 —	4½ —	5½ —	6 —
5 —	3½ —	4 —	4½ —	5 —	6 —	7 —
6 —	4 —	4½ —	5 —	6 —	7 —	8 —
7 —	4½ —	5 —	6 —	7 —	8 —	9 —
8 —	5 —	6 —	7 —	8 —	9 —	10 —
9 —	6 —	7 —	8 —	9 —	10 —	11 —
10 —	7 —	8 —	9 —	10 —	11 —	12 —
15 —	8 —	9 —	10 —	12 —	14 —	15 —
20 —	9 —	10 —	12 —	14 —	16 —	18 —
25 —	10 —	12 —	14 —	16 —	18 —	20 —
30 —	12 —	14 —	16 —	18 —	20 —	22 —
40 —	14 —	16 —	18 —	20 —	22 —	24 —

Mile

Meilen	Centner-Guth.						100 Rist. in Gillen	Ein Pass-
	50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.	100 Pf.	Silber/Gold	gier jahlt
z. 2. 3.	16.	18.	20.	22.	24.	28.	3.	2.
6.	18.	21.	24.	26.	28.	32.	4.	3.
9.	20.	24.	28.	32.	34.	36.	6.	2.
12.	24.	27.	32.	36.	40.	42.	8.	3.
15.	27.	30.	36.	42.	45.	50.	10.	7.
18.	30.	36.	40.	45.	50.	60.	12.	8.

N.B. Es versteht sich von selbst, daß von denen Paketagen, zwischen 50, 60, 70, 80, 90, und 100 Pfund die Taxe eben so zu erheben seye, als daß unter oder über das Gewicht sich sie bei 10 Pfunden nach der entsprechenden Taxe gehält.

Post-Taxe für einen bis Holzminden gehenden simplen Brief.

Von Paderborn nach	Driburg	1 Mgr. oder ½ Ggr.
—	Brakel	1 Mgr. oder ½ Ggr.
—	Beverungen	2 Mgr. oder 1½ Ggr.
—	Holzminden	2 Mgr. oder 1½ Ggr.
—	Hupat	— 2 Mgr. oder 1½ Ggr.
Von Driburg nach	Paderborn	1 Mgr. oder ½ Ggr.
—	Brakel	1 Mgr.
—	Beverungen	½ Mgr. oder ½ Ggr.
—	Holzminden	½ Mgr. oder ½ Ggr.
—	Hupat	— ½ Mgr. oder ½ Ggr.

Raa 3

Bon

Von Brackel nach	Driburg:	1: Mgr.
— —	Paderborn:	1: Mgr.
— —	Beverungen:	1: Mgr.
— —	Holzminden:	1: Mgr.
— —	Huxel:	1: Mgr.
Von Beverungen nach	Holzminden:	1½ Mgr. oder 1: Ggr.
— —	Paderborn:	2: Mgr. oder 1½ Ggr.
— —	Brackel:	1: Mgr.
— —	Driburg:	1½ Mgr. oder 1: Ggr.
— —	Huxel:	1: Mgr.

Wobei gleichwohl besonders angemerken ist, daß:

1. In dieser Taxa alles dem Gewicht nach begriffen ist, es mag seyn was es wolle; Nur wird der dritte Theil davon ab dann nachgelassen, wenn jemand Vierauslern oder Es-Waaren, unter 25. Pfund zu eigenem Gebrauch, mit den Posten kommen, oder abschicken lässt.

2. Nichts darf zu den ordinären Posten angenommen werden, als was wohl eingepackt, mit deutlichen Zeichen, oder einer besondern Adresse, die den wahren Werth anzeigen muß, verschenkt, auch in Gegenwart des Abgebers gewogen ist, und wird ab dann vor dem Werth die Hälfte der Taxen von baarem Gelde abgeschlagen.

3. Keine Päckereyen stehen auf die ordinären Post-Wagen anzunehmen, welche zu lang oder zu hoch sind, am allerwenigsten aber die, so über 450 Pfund wiegen.

4. Flüssige Sachen, als Wein, Öl und dergleichen, können anderst nicht zur Post gelangen; es seye dann, daß sie in geringer Quantität, und so emballirt geliefert werden, um ihre Adresse erreichen zu können.

5. Die auf die Posten gehende Paquets, Päckereyen und Gelder können weiter nicht, als bis Cassel, und respektive bis Holzminden franquiert werden.

6. Die Post-Wagen sind niemals, und nirgends zu überladen, auch führhohin nicht mehr, als 5 Personen aufzunehmen, damit diese bequemlich sitzen, und die Posten in gehöriger Zeit befördert werden können.

Übrigens dienet dem Publico zur Nachricht, und sämtlichen Post-Büroen und Bedienten zum Verhalt, daß von jeho an bis auf weitere Verordnung:

von 1. Person auf den ordinären fahrenden Posten von jeder Meile nur — — — — — 6 Ggr.
vor einem Pferd zur extra fahrenden Post, per Meile 8 Ggr.
vor dergleichen zu Einstaffeten — — — 12 Ggr.
und vor 1 Courier-Pferd, auf jede Meile nicht mehr als 12 Ggr. gefordert, und bezahlt werden sollen.

Sollte nun jemand hiergegen beschwöhret, und von den Post-Beamten ein mehreres Porto, als hierin bestimmet ist, gefordert werden, so haben Unsere Hochfürstl. Ober-Gerichter, und Beamte dem beschwöhren Theil schleunige Justiz angedeyhen zu lassen, und befindenden Umständen nach die Post-Beamte, und Bediente gehöhring zu bestrafen. Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens, und nebengedruckten Geheimen Cangley-Insiegels. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloss Neuhaus den 27ten Septemper 1769.

Wilhelm Anton.

(L.S.)

LXIV.

LXIV.
Verordnung
wie die Schätzungen monatlich bezahlt, und
bengetrieben werden sollen

von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Zum Kund und fügen hiemit zu wissen, wie das Wir aus der leghin abgenommenen Land-Rechnung sehr missfällig wahrnehmen müssen, daß von denen in vorigen Jahren ausgeschrieben gewesenen Landschätzungen, ein auf viele tausend Reichsthaler sich belauender Rückstand sich ergeben habe. Indeme aber solcher fast einzig und allein daher röhret, daß die so oft und vielfältig anbefohlene Monatliche Bezeichnung unterlassen wird, weiß, wenn diese jederzeit geschehen, und darauf mit Ernst und Nachdruck gehalten wäre, die Schäkpfligtheit Unterthanen in so grossen Rückstand nicht wieder gebracht seyn, zumal es ihnen nicht beschwerlich fallen kann, vor den wir für jedes Jahr bewilligten, und ausgeführten Schätzungen in jeglichem Monat eine, oder höchstens zwei zu entrichten, da ob-

Dritter Theil

W h y

ne-